

VERFAHRENSVERMERKE

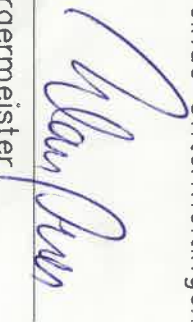
- a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.05.94 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 25.04.95 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.12.94 hat in der Zeit vom 02.05.95 bis 13.06.95 stattgefunden.
- c) Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.12.95 wurde mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.12.95 bis 23.01.96 öffentlich ausgelegt.
- d) Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 08.02.96 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 08.02.96 als Satzung beschlossen.



Bürgermeister
(Klausner)
1. Bürgermeister

- a) Das Landratsamt hat zu dem Bebauungsplan mit Schreiben vom 09.05.96 Nr. 501/610/18 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB erklärt, daß Rechtsverstöße nicht geltend gemacht werden.

Gemeinde Untermeitingen den, 21. Juni 1996



1. Bürgermeister
(Klausner)
1. Bürgermeister



- f) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 21. Juni 1996 gemäß § 12-2. Halbsatz BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.